

Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen
c/o AOK Rheinland/Hamburg, Postfach 10 03 63, 45003 Essen

DRK Pflegedienste
Rhein/Sieg, Rhein./Berg. gGmbH
Hauptstr. 261
51465 Bergisch Gladbach

EINGEGANGEN

15. Jan. 2019

Korrespondenzanschrift:

Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg –
Die Gesundheitskasse

Postfach 10 03 63
45003 Essen

Telefon: 0201 2011-0

Telefax: 0201 2011-9299

E-Mail: susann.pelyhe@rh.aok.de

Mitglieder:

Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg -
Die Gesundheitskasse

Pflegekasse bei der AOK NORDWEST -
Die Gesundheitskasse

BKK-Landesverband NORDWEST

IKK-Pflegekasse classic

KNAPPSCHAFT

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau als Landwirtschaftliche Pflegekasse

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Ihre Ansprechpartnerin
Susann Pelyhe

Durchwahl

0201 2011-9204

Datum

10.01.2019

Abschluss einer Vergütungsvereinbarung

- DRK Sozialstation Overath, Im Komp 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Unterschriftsleistung durch die Landesverbände der Pflegekassen übersenden wir Ihnen ein Exemplar der Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI für Ihre Unterlagen.

Wir freuen uns auf eine partnerschaftliche gute Zusammenarbeit. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Susann Pelyhe
Fachberaterin Verträge

Anlage

Vergütungsvereinbarung

* als gemeinsamer Bevollmächtigter gemäß § 52 Abs.1 Satz 2 SGB XI i. V. m. § 212 Abs 5 Satz 6 ff. SGB V für die Ersatzkassen

**Vereinbarung gemäß § 89 SGB XI über die
Vergütung ambulanter Pflegeleistungen
in Nordrhein-Westfalen**

Zwischen

**DRK Pflegedienste
Rhein/Sieg, Rhein./Berg. gGmbH
Hauptstr. 261
51465 Bergisch Gladbach**

als Träger des ambulanten Pflegedienstes

**DRK Sozialstation Overath
Im Komp 4
51491 Overath**

- im Folgenden Pflegedienst genannt -

- einerseits -

und der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen bestehend aus:

der Pflegekasse bei AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
der Pflegekasse bei der AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse,
dem BKK-Landesverband NORDWEST,
bevollmächtigt durch die BKK Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen,
der IKK-Pflegekasse classic,
der KNAPPSCHAFT,
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als Landwirtschaftliche Pflegekasse,

und den Ersatzkassen:

- BARMER
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit PFLEGEKASSE
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen,

- nachfolgend Pflegekassen genannt -

sowie dem örtlichen Träger der Sozialhilfe,

- andererseits -

wird unter Berücksichtigung des § 82 a SGB XI folgende Vergütungsvereinbarung gemäß
§ 89 SGB XI für ambulante Pflegeleistungen geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für den Pflegedienst sowie für alle Pflegekassen im Bundesgebiet unmittelbar.

§ 2

Höhe der Vergütung

- (1) Grundlage für die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen sind die in der Anlage a aufgelisteten Leistungskomplexe. Diesen sind jeweils Punktzahlen zugeordnet. Die Pflegevergütung ergibt sich aus der Multiplikation der Punktzahl mit dem jeweils gültigen Gesamtpunktwert (Punktwert + Umlagebetrag je abgerechnetem Punkt).

Der Punktwert für die ambulanten Pflegeleistungen wird für die Gültigkeit der Vereinbarung festgelegt auf

0,04642 EUR.

Er erhöht sich um den durch jeweiligen Beschluss des Grundsatzausschusses nach § 75 SGB XI für die ambulante pflegerische Versorgung in NRW (GA NRW) auf der Grundlage von § 82a Absatz 3 SGB XI festgelegten berücksichtigungsfähigen Umlagebetrag (Ausgleichsbetrag je abgerechnetem Punkt nach § 7 AltPflAusglVO NRW). Insoweit besteht ausdrücklich Einvernehmen, dass die jeweiligen (jährlichen) Beschlüsse des GA NRW über die Höhe des Umlagebetrages (Ausgleichsbetrag je abgerechnetem Punkt nach § 7 AltPflAusglVO NRW) unmittelbar für die Vereinbarungspartner verbindlich sind. Beide Werte bilden den jeweils gültigen Gesamtpunktwert.

- (2) Die Vergütung für die Hausbesuchspauschale (Leistungskomplex 15) wird festgelegt auf

2,55 EUR.

Die Vergütung für die erhöhte Hausbesuchspauschale (Leistungskomplex 15a) wird festgelegt auf

5,70 EUR.

- (3) Der für die jeweilige Verrichtung erforderliche Vor- und Nachbereitungsaufwand ist Bestandteil der Verrichtung und nicht gesondert vergütungsfähig.
- (4) Die vereinbarten Vergütungen gelten für die Leistungen nach § 14 SGB XI. Mit den vereinbarten Vergütungen sind die vertraglichen Leistungen abgegolten. Zahlungen von Pflege-

bedürftigen dürfen die Pflegeeinrichtungen für die vertragsgemäß abgebotenen Leistungen weder fordern noch annehmen.

- (5) Betriebskostenzuschüsse im Sinne des § 82 Abs. 5 SGB XI zu den laufenden Aufwendungen einer Pflegeeinrichtung sind von der Pflegevergütung abzuziehen. Entsprechende Mitteilungen über die jeweiligen Betriebskostenzuschüsse sind den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich und unaufgefordert zu übersenden.

§ 3

Leistungsinhalte

- (1) Inhalt der Pflegeleistungen sind im Rahmen der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung die im Einzelfall erforderlichen Tätigkeiten zur Unterstützung, der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen in der anerkannten Pflegestufe.
- (2) Zur Grundpflege gehören die notwendigen pflegerischen, nicht medizinischen Hilfeleistungen einschließlich Krankenbeobachtung bei den in § 14 SGB XI aufgeführten Verrichtungen, ggf. auch die Therapie unterstützenden Maßnahmen, sowie die Beaufsichtigung und Anleitungen durch die Pflegefachkräfte und Pflegepersonen. Zur hauswirtschaftlichen Versorgung gehören die ebenfalls in § 14 SGB XI aufgeführten Tätigkeiten.
- (3) Die Hilfen der einzelnen Verrichtungen sind stets aktiv in Form der aktivierenden Pflege zu erbringen. Der Pflegebedürftige ist daher stets aktiv in seine Pflege und Betreuung einzubeziehen.
- (4) Die in der Anlage aufgeführten Leistungskomplexe beschreiben unter der Rubrik „Leistungsart“ die zu den Pflegeleistungen (§ 14 Abs. 4 SGB XI) gehörenden Verrichtungen. Die Leistungsart der Komplexe beinhaltet die unter der Spalte „Leistungsinhalte“ aufgeführten Maßnahmen. Der jeweilige Leistungskomplex ist nur dann abrechnungsfähig, wenn neben der unter „Leistungsart“ beschriebenen Verrichtung (z. B. Ganzwaschung = Waschen, Duschen oder Baden) die wesentlichen Leistungsinhalte vollständig erbracht werden. Insofern sind die Leistungsinhalte der Leistungskomplexe im Rahmen des individuellen Pflegebedarfs grundsätzlich vollständig zu erbringen. Dabei richten sich Inhalt und Umfang der erforderlichen Pflegeleistungen nach dem individuellen Pflegebedarf, den Selbsthilfemöglichkeiten des Pflegebedürftigen und den Möglichkeiten und Fähigkeiten der beteiligten Pflegepersonen.
- (5) Die Behandlungspflege stellt keine Leistung der Pflegeversicherung dar. Sie wird auf der Grundlage einer vertragsärztlichen Verordnung erbracht.

§ 4 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am **01.01.2019** in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum Monatsende, frühestens jedoch zum **31.12.2019** ganz oder teilweise gekündigt werden. Für den Fall einer Kündigung verpflichten sich die Vertragsparteien, unverzüglich in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung einzutreten. Die gekündigte Vereinbarung bleibt über den Kündigungstermin hinaus für die Vertragsparteien verbindlich, bis sie durch eine neue vertragliche Regelung ersetzt wird.

Düsseldorf, Bergisch-Gladbach, den 28.11.2018

Deutsches Rotes Kreuz 

Pflegedienste Rhein-Sieg/Rhein-Berg gGmbH
Hauptstraße 281, 51465 Bergisch Gladbach
Tel.: 0 22 02-93 64 10
Fax: 0 22 02-93 64 117

Träger des Pflegedienstes

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

Amt für Soziales

Ratthor Weg 30

51469 Bergisch Gladbach

zuständiger Träger der Sozialhilfe


Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in
Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die
Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg
- Die Gesundheitskasse